

1. Die Jugendsozialarbeit/ Schulsozialarbeit/ offene Kinder- und Jugendarbeit muss **gesetzlich** als dem Grunde und der Höhe nach **pflichtige Leistung auf Bundes- und Landesebene** verankert werden.

- A) Es werden allgemein geltende Rahmenbedingungen seitens der Landesregierung festgelegt und durchgesetzt (z. B. Finanzierung, Dienst- und Fachaufsicht ...).
- B) Die gesetzliche Verankerung bedeutet die Anerkennung von Schulsozialarbeit als eigenständige Form der Jugendsozialarbeit.
- C) Die fachliche Verankerung im SGB VIII oder KJFG als eigener Paragraph definiert die Zugehörigkeit der Schulsozialarbeit zur Jugendhilfe/Sozialministerium.
- D) Die Notwendigkeit bedarfsorientierter, außerschulischer und alternativer Angebote der Jugendsozialarbeit/offene Kinder und Jugendarbeit ist zu berücksichtigen

2. Die Landesregierung muss für eine **stabile und auskömmliche Finanzierung aller Fachkräfte** unter Berücksichtigung einer Dynamisierung der Personal- und Sachkosten sorgen!

- A) Die derzeitige ESF-Förderung grenzt die Arbeitsfelder und Handlungsmöglichkeiten ein (z.B. Berufsorientierung, Altersgrenzen) und berücksichtigt nicht die Gesamtproblematik der zu leistenden sozialen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.
- B) Erst bei dauerhafter und kontinuierlicher Arbeit ist Beziehungsarbeit möglich.
- C) Nur mit langfristiger gesicherter Finanzierung ist eine nachhaltige und dauerhafte Personalplanung möglich, um einer Abwanderung entgegenzuwirken und die Attraktivität der Stellen zu erhöhen.
- D) Befristete Arbeitsverträge, aufgrund unbeständiger Finanzierungen schaffen Unzufrieden- und Unsicherheiten bei den Fachkräften für die eigene Arbeits- und Lebensplanung.

3. Die Schulsozialarbeit/ Jugendsozialarbeit/ offene Kinder- und Jugendarbeit braucht ein **realitätsnahes und ehrliches Nachweissystem**, das die Dokumentation vereinfacht und ein **effektiveres Arbeiten für Fachkräfte** ermöglicht!

- A) Es muss dafür Sorge getragen werden, dass ein realitätsnahes und zielführendes Dokumentationssystem, unter Hinzuziehung von Fachkräften der Verwaltung und Sozialarbeit entwickelt wird.
- B) Vorkontrollen, Arbeitsnachweise, ISAP-iDE, Onlinebefragung, halbjährliche Sachberichte dienen weder der Qualitätssicherung noch der Evaluation, sondern verstärken das Gefühl von Macht- und Kontrollausübung gegenüber den Fachkräften. Stress und zusätzliche Belastung der Mitarbeiter nehmen zu.
- C) Es ist notwendig, mehr Zeit zur Aufnahme von Beziehungen mit Kindern und Jugendlichen und für die eigentliche Arbeit am Adressaten zu haben.

1 Jugend- Schul- sozial- und offene Kinder- und Jugend- arbeit als Pflichtleis- tung des Bundes und des Landes

2 Stabile und aus- kömml- che Finanzie- rung aller Fachkräfte

3 Ein realitäts- nahes und ehrli- ches Nachweis- system für effek- tivere Arbeiten

4. An jeder Schule und in jeder Schulform sollte mindestens ein Schulsozialarbeiter tätig sein!

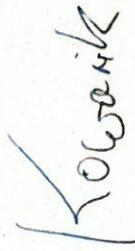
- A) Jedes Kind hat den Anspruch auf leistungsunabhängige Zuwendung durch einen neutralen Ansprechpartner.
- B) Durch Schulsozialarbeit gibt es zusätzliche Angebote an Schulen, die die Sozialkompetenz der Kinder fördern und stärken sowie Schule zum Lern- und Lebensort machen.
- C) Schulsozialarbeit ist ein wichtiger Teil einer multiprofessionellen Schule.
- D) Schulsozialarbeiter sind durch ständige Präsenz in der Lage, in Krisensituationen sofort professionell zu reagieren.

5. Die Dienst- und Fachaufsicht muss auch für Schulsozialarbeit bei der Jugendhilfe verortet sein.

- A) Der Auftrag und die Arbeitsansätze von Schulsozialarbeit und Schule sind unterschiedlich. Schulsozialarbeit ist nicht dem System Schule verpflichtet und steht als freiwilliges und niedrigschwelliges Angebot zur Verfügung.
- B) Nur durch Verortung außerhalb des Systems Schule ist es Schulsozialarbeit möglich, Ansprechpartner, Vertrauensperson, Vermittler, Berater für alle Schüler, Eltern, Lehrer und Mitarbeiter der freien Träger der Jugendhilfe zu sein.
- C) Schulsozialarbeiter sind durch ihre Anbindung an Träger der Jugendhilfe in der Lage, in Krisensituationen schulunabhängig professionell zu reagieren

Neustrelitz, den 26.01.2018

gez.



Thomas Kowarik
Vorsitzender der AG § 78 SGB VIII „Jugendförderung“

4 Mindestens ein
Schulsozial-
arbeiter pro
Schulform/
Schule

5 Dienst- und
Fachaufsicht
wird bei der
Jugendhilfe
verortet